

Bedingungen für die Befolgung von Gesetzen
Eine empirische Überprüfung der rechtssoziologischen
Theorie von Opp¹

Andreas Diekmann

Seminar für Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

Die Wirksamkeit gesetzlicher Maßnahmen ist häufig gering. Man denke etwa an Umweltschutzgesetze, Verkehrsdelinquenz oder wirtschaftskriminelle Delikte. Besonders wenn Gesetze als Instrumente sozialen Wandels betrachtet werden, dürfte ein Interesse an Prognosen über das Ausmaß der Befolgung einer Rechtsnorm und an Informationen über die Wirksamkeit einzelner gesetzlicher Maßnahmen bestehen.

Informationen hierüber sind jedoch nur auf der Grundlage einer geeigneten Theorie möglich. In dieser Arbeit wird eine von Opp formulierte rechtssoziologische Theorie über die Bedingungen der Befolgung von Gesetzen einer empirischen Überprüfung an einer Stichprobe von 182 „Schwarzfahrern“ in öffentlichen Nahverkehrsmitteln unterzogen. Weiterhin wird eine modifizierte Fassung der Theorie getestet. Die Daten der Untersuchung wurden mit multivariaten Verfahren analysiert.

Gesetze als Instrumente sozialen Wandels

Mit der Verabschiedung von Gesetzen können mehrere Ziele verfolgt werden: So mag beispielsweise beabsichtigt sein, eine Lücke im bestehenden Rechtssystem zu schließen, oder die Partei, die die Gesetzesinitiative ergreift, hofft damit, das Vertrauen bestimmter Wählergruppen in ihre parlamentarischen Aktivitäten zu festigen. In dieser Arbeit sollen jedoch empirische Resultate der Überprüfung einer Theorie vorgestellt und diskutiert werden, die darüber Aufschluß gibt, unter welchen Bedingungen ein *bestimmtes* Ziel gesetzgeberischer Initiativen realisiert werden kann, nämlich die Befolgung von Gesetzen.

Ein Interesse an der effektiven Einhaltung von Gesetzen dürfte besonders dann bestehen, wenn diese als Mittel betrachtet werden, um sozialen Wandel herbeizuführen, d.h. um die Verhaltensweisen von Personen zu verändern.

Den Einsatz von Gesetzen als Instrumente sozialen Wandels

haben besonders Blankenburg, Kaupen u.a. programmatisch betont.² Zur rationalen Beurteilung, ob bestimmte gesetzliche Maßnahmen tatsächlich effektiv sind in Hinblick auf die Realisierung des gewünschten Ziels „sozialer Wandel“, ist eine Theorie erforderlich, die darüber Auskunft gibt, unter welchen Bedingungen das genannte Ziel auftritt. Wenn etwa beabsichtigt ist, durch gesetzliche Maßnahmen die Zahl sozialschädlicher wirtschaftskrimineller Delikte zu reduzieren, dann ist die Entscheidung über alternative gesetzliche Mittel nur auf der Grundlage einer Theorie der Gesetzesbefolgung möglich. Eine Analyse der Gesetzgebungsarbeit zeigt, daß auch der Gesetzgeber faktisch Theorien der Gesetzesbefolgung implizit anwendet. Die Gesetzgebungspraxis vollzieht sich dabei weitgehend auf 'intuitiver' Basis. Eine rechtssoziologische Theorie der Befolgung von Gesetzen stellt somit auch eine Kritik an der intuitiven Praxis gesetzgebender Instanzen dar, deren Maßnahmen gemessen am Grad der Zielrealisierung häufig inadäquat und wenig effektiv sind.

Kritik traditioneller Forschungspraxis

Bei Durchsicht der rechtssoziologischen Literatur wird man zahlreiche Variablen finden, die von den jeweiligen Autoren als relevant für die Befolgung von Gesetzen genannt werden.³ Soweit Hypothesen einem Test unterzogen wurden, handelt es sich zumeist nur um die Überprüfung bivariater Zusammenhänge. Es ist zu vermuten, daß diese Hypothesen nur den Status empirischer Verallgemeinerungen von begrenzter Gültigkeit beanspruchen können. Anders formuliert: Die Hypothesen sind nur dann 'wahr', wenn andere relevante Variablen bestimmte Werte annehmen.

Opp hat nun den Versuch unternommen, die Beziehungen zwischen den in der Literatur genannten Variablen zu spezifizieren und die verschiedenen 'isolierten' Hypothesen in einer Theorie zu integrieren, die als mehrstufiges Kausalmodell formuliert werden kann. Der Fortschritt der Theorie von Opp ist zunächst in der Präzisierung und Integration rechtssoziologischer Forschungsergebnisse sowie in der multivariaten Verknüpfung der als relevant vermuteten Variablen zu sehen. Entgegen vorherrschendem Brauch traditioneller Forschungspraxis, sich mit der Überprüfung bivariater Zusammenhänge zu begnügen – sei es in Form von Kreuztabellen oder durch Berechnung einfacher Korrelationskoeffizienten –, gestattet die als Kausalmodell formulierte Theorie sowohl einen Test der Modellstruktur

als auch die Überprüfung der Richtung und Stärke von Zusammenhängen bei simultaner Kontrolle der übrigen Modellvariablen. Modelle dieser Art sind (a) einer „komplexen Struktur der Realität“ vermutlich angemessener und (b) leichter falsifizierbar als bivariate Hypothesen. Es handelt sich daher auch um einen entsprechend 'härteren' Test von Theorien.

Die Theorie von Opp

Unter Berufung auf Aubert 1967 wird ein positiver Zusammenhang zwischen dem Grad der Informiertheit gegenüber einem Gesetz (*Informiertheit*)⁴ und der abhängigen Variablen „Befolgung des Gesetzes“ angenommen. *Informiertheit* wird wie folgt definiert⁵:

„Der Grad der Informiertheit einer Person über ein Gesetz ist um so höher, je genauer eine Person vom Standpunkt eines Beobachters aus konkrete Verhaltensweisen danach klassifizieren kann, ob sie vom Gesetz verboten bzw. geboten sind oder ob sie vom Gesetz nicht berührt werden, vorausgesetzt: die Person klassifiziert die Verhaltensweisen aufgrund dessen, daß sie entweder das Gesetz selbst gelesen, über das Gesetz gelesen, vom Gesetz gehört hat oder indirekt über das Gesetz informiert worden ist.“

Einen negativen Zusammenhang vermutet Opp mit Hinweis auf Sumner 1906 zwischen dem Grad der normativen Abweichung gegenüber einem Gesetz (*normative Abweichung*) und der Variablen „Befolgung“. Die Definition der Variablen (*normative Abweichung*) lautet:

„Der Grad der normativen Abweichung einer Person P von einem Gesetz ist um so höher, je höher der Grad ist, in dem die Person P andere als die Gesetzesnormen für verbindlich hält und je stärker diese anderen Normen von den Gesetzesnormen abweichen.“

Weiterhin wird behauptet, daß die Variablen Grad erwarteter negativer Sanktionen bei der Übertretung eines Gesetzes (*negat. Sanktion. bei Übertretung*) und der Grad der erwarteten positiven Sanktionen bei Befolgung eines Gesetzes (*posit. Sanktion. bei Befolgung*) eine positive Wirkung auf die abhängige Variable ausüben. Die Variable (*negat. Sanktion. bei Übertretung*) setzt sich dabei aus zwei Teilvariablen zusammen:

„Der Grad der erwarteten negativen Sanktionen einer Person bei der Nichteinhaltung eines Gesetzes ist um so höher, je sicherer die Person mit negativen Sanktionen bei der Übertretung rechnet und je schwerer diese Sanktionen für die Person sind.“

Der Wert der Variablen kann nach Opp ermittelt werden, indem eine Person auf einer Skala angibt, wie hart sie eine eventuell erfolgende Sanktion trifft und mit welcher Wahrscheinlichkeit sie nach einer Normverletzung diese Sanktion erwartet. Die numerischen Skalenwerte für die (perzipierte) Härte und Wahrscheinlichkeit der Sanktion werden multipliziert, und das Produkt kann dann als Grad der erwarteten negativen Sanktionen interpretiert werden. Für die erwarteten positiven Sanktionen gilt:

„Der Grad der erwarteten positiven Sanktionen einer Person bei der Einhaltung eines Gesetzes ist um so höher, je sicherer die Person mit positiven Sanktionen bei der Befolgung rechnet und je positiver diese Sanktionen von der Person bewertet werden.“

Leider unterläßt es Opp, einen expliziten Meßvorschlag für diese Variable zu machen. An einer Untersuchung von Schwartz und Orleans über Steuerhinterziehung wird allerdings illustriert, daß es sich bei den „moralischen Gründen“, die sich positiv auf die Befolgung von Gesetzen auswirken, „zumindest teilweise um erwartete positive Sanktionen handelt“⁶. Die Ausführungen können so verstanden werden, daß die Variable neben anderen Formen positiver Sanktionen auf kognitive Elemente verweist, die sich als 'Vergütung mit einem moralischen Bonus' bei der Befolgung eines Gesetzes umschreiben lassen.

Mit den genannten vier 'unabhängigen' Variablen „erster Stufe“, denen direkte Kausalrelevanz bezüglich der Befolgung von Gesetzen nachgesagt wird, kann nun die vollständige „Theorie erster Stufe“ formuliert werden⁷:

Je höher der Grad der Informiertheit einer Person über ein Gesetz ist, je geringer der Grad der normativen Abweichung einer Person von einem Gesetz ist, je höher der Grad der erwarteten negativen Sanktionen bei einer Nicht-Befolgung des Gesetzes ist, je höher der Grad der positiven Sanktionen bei einer Befolgung des Gesetzes ist, desto eher wird die Person das Gesetz einhalten.

Die darüber hinaus aufgeführten Variablen „zweiter Stufe“ unterscheiden sich von den zuvor genannten Variablen in dem Punkt, daß sie nur indirekt die Befolgung von Gesetzen beeinflussen.⁸ Mit ihnen lassen sich Hypothesen formulieren, die als Anschlußtheorien die Haupttheorie, die Theorie erster Stufe, zu einem mehrstufigen Kausalmodell erweitern.

Im folgenden sollen nur die Variablen zweiter Stufe

explizit erläutert werden, die in den empirischen Test der Theorie einbezogen wurden. Es handelt sich dabei um vier Variablen, während Opp insgesamt zehn Variablen zweiter Stufe vorschlägt. Zu diesen Variablen zählen die *Aufklärungsquote*, die *Anzeigeneigung*, die Variable *Stigmatisierung* und die Variable *Kompetenz des Gesetzgebers*. Alle vier Variablen sind von Opp nicht als Merkmale von Einzelpersonen, sondern als Kollektivmerkmale definiert worden, die nach Lazarsfeld als Kontextmerkmale von Personen expliziert werden können.⁹

Die auf ein spezielles Delikt bezogene *Aufklärungsquote* wird definiert als das Verhältnis der aufgeklärten Gesetzesverletzungen zu der Gesamtzahl der Übertretungen eines bestimmten Gesetzes. Unter der *Anzeigeneigung* ist zu verstehen, in welchem Grade Personen bereit sind, ein ihnen bekannt gewordenes Delikt staatlichen Stellen zur Kenntnis zu bringen. *Soziale Stigmatisierung* ist hier in etwa gleichzusetzen mit dem „faktischen Sanktionsverhalten der sozialen Umwelt“ und mit der *perzipierten Kompetenz des Gesetzgebers* ist gemeint, wie hoch Personen die Legitimität von Entscheidungen des Gesetzgebers einschätzen.¹⁰ Die theoretisch erwarteten Beziehungen zwischen den Variablen erster und zweiter Stufe gehen aus Modell 5 (s. unten) hervor.

Ein Vorschlag zur Modifikation der Theorie

Statt von Befolgung eines Gesetzes soll im folgenden von *Übertretung* gesprochen werden. Die abhängige Variable umfaßt dann die Klasse von Tatbeständen, die von Kriminalitätstheorien erklärt werden können. Dabei handelt es sich nur um einen technischen 'Kunstgriff' – die Skalierung der abhängigen Variablen wird gewissermaßen umgekehrt – ohne Änderungen an der 'Substanz' der Theorie vorzunehmen. Aus heuristischen Gründen erscheint es plausibel, die Theorie nicht nur zur Erklärung von Gesetzesverletzungen heranzuziehen, sondern den Anwendungsbereich generell auf abweichendes Verhalten von sozialen Normen zu erweitern.¹¹ Durch diese Maßnahme wird auch der Informationsgehalt der Theorie erhöht. Die abhängige Variable bezeichnet dann den Grad und die Häufigkeit der Übertretung einer Norm. Zu vermuten ist außerdem, daß die Variablen der Theorie nur einen Teil der Varianz der abhängigen Variablen erklären. Um die Erklärungskraft der Theorie zu erhöhen, sollen einige weitere Variablen der Theorie erster Stufe formuliert werden, von denen angenommen

werden darf, daß sie in kausaler Relation zur Übertretung von Gesetzen bzw. Normen stehen.

Wenn eine Person ein Gesetz verletzt hat, so fragt man üblicherweise nach dem 'Motiv', das einer abweichenden Handlung zugrunde lag. Die Frage nach dem Motiv ist in der Regel gleichbedeutend mit der Frage nach den materiellen und immateriellen Vorteilen, die sich eine Person durch eine Normverletzung zu verschaffen gedachte. Mit dem Grad der erwarteten positiven Sanktionen bei der Übertretung einer Norm (*posit. Sanktion. bei Übertretung*) vernachlässigt die Theorie gewissermaßen die „volkstümlichste“, dem Alltagsdenken weitgehend entsprechende Variable, deren Einfluß auch mit dem Hinweis auf die Lerntheorien oder psychologische Entscheidungs- und Motivationstheorien plausibel erscheint. Diese Variable soll genauer definiert werden:

Die erwarteten positiven Sanktionen bei der Übertretung einer Norm sind um so größer, je sicherer die Person die positiven Sanktionen erwartet und je höher sie die positiven Sanktionen einschätzt.

Als vierte „Sanktions-Variable“ dürfte der Grad der erwarteten negativen Sanktionen bei Befolgung einer Norm eine Rolle spielen. Die auf den ersten Blick etwas paradox klingende Formulierung wird evident, wenn man sich vergegenwärtigt, daß z.B. in delinquenten Subkulturen loyales Verhalten negativ bewertet werden kann. Auf eine explizite Definition soll der Kürze halber verzichtet werden; sie wäre analog den Definitionen der genannten Sanktions-Variablen.

Eine weitere wichtige und notwendige Variable, die die Theorie außer Betracht läßt, kann als Häufigkeit *norm-relevanter Situationen* bezeichnet werden. Diese Variable mißt die Zahl der Verhaltensalternativen, die sich einer Person bezüglich einer Norm stellen. Explizit definiert:

Die Häufigkeit normrelevanter Situationen ist um so größer, je häufiger sich eine Person in Situationen befindet, in denen sie zwischen den Verhaltensalternativen Befolgung oder Übertretung der Norm wählen kann.

Mit den insgesamt sieben unabhängigen Variablen kann die modifizierte und erweiterte Theorie erster Stufe formuliert werden:

Je geringer der Grad der Informiertheit einer Person über eine Norm, je höher der Grad normativer Abweichung einer Person von der Norm, je geringer der Grad der erwarteten negativen Sanktionen bei einer Übertretung der Norm, je höher der Grad der erwarteten positiven Sanktionen bei einer Übertretung der Norm, je geringer der Grad der erwarteten positiven Sanktionen bei einer Befolgung der Norm, je höher der Grad der erwarteten negativen Sanktionen bei einer Befolgung der Norm, je größer die Häufigkeit normrelevanter Situationen, desto häufiger wird eine Person die Norm übertreten.

Die Beziehungen sind natürlich nicht-deterministisch. Technisch gesprochen: In den Regressionsgleichungen wird ein Residuum oder Error-Term berücksichtigt.

Die Theorie kann vereinfacht werden, indem die vier Sanktions-Variablen additiv zu einer Variablen *Netto-Nutzen* zusammengefaßt werden. Die Theorie enthält dann nur noch vier unabhängige Variablen. Wie schon angedeutet handelt es sich bei den Variablen zweiter Stufe um Merkmale von Kollektiven. Aus forschungsökonomischen Gründen scheidet eine Überprüfung der Theorie in dieser Version von vornherein aus.¹² Es ist jedoch möglich, die Kollektivmerkmale als Merkmale von Individuen umzuformulieren. Die Variable „Stigmatisierung“ z.B. bezeichnet dann nicht mehr den Grad der Stigmatisierung in einem Kollektiv, sondern den Grad, in dem eine Person die Stigmatisierung eines von der Norm abweichenden Akteurs durch andere Personen perzipiert. In analoger Weise sollen auch die anderen 'kollektiven' Variablen modifiziert werden.¹³

Die empirische Untersuchung

Aus vorwiegend forschungstechnischen Gesichtspunkten wurde zur Überprüfung der Theorie die Normverletzung „Schwarzfahren in öffentlichen Nahverkehrsmitteln“ ausgewählt. Im Mittelpunkt steht der Test der Theorie erster Stufe, d.h. derjenigen theoretischen Annahmen, die eine direkte Beziehung mit der abhängigen Variablen „Übertretung eines Gesetzes bzw. einer Norm“ postulieren und damit kausale Bedingungen für die Gesetzesbefolgung nennen. Weiterhin sollen die modifizierte Theorie und ein mehrstufiges Kausalmodell mit neun Variablen, die (nicht vollständige) Theorie zweiter Stufe, einem Test unterzogen werden.¹⁴ Die Untersuchung wurde in zwei Hamburger Studentenheimen im Juni und Juli 1974 auf der Basis einer schriftlichen Befragung vorgenommen. Die Probanden, zu denen fast ausschließlich Studenten zählen, wurden persönlich aufgesucht.¹⁵ Um die Anonymität der

Untersuchung zu gewährleisten, wurde vereinbart, daß der Fragebogen nach der Beantwortung in das Postfach des Interviewers gelegt werden sollte. Die Rücklaufquote war mit ca. 65 % sehr zufriedenstellend. Von etwa 280 verteilten Fragebögen konnten 182 der Auswertung zugrunde gelegt werden. Zur Beantwortung des Fragebogens wurden für die 85 zumeist geschlossenen Fragen mit Antwortvorgabe ungefähr 15–20 Minuten benötigt. Die befragten Personen sind schriftlich und in der Regel auch mündlich auf den Zweck der Untersuchung hingewiesen worden. Natürlich wurden dabei nicht die zu überprüfenden Hypothesen genannt.

Der Untersuchung ging ein Vortest (N=40) voraus. Da Personen, die den Vortest beantwortet haben, in die Hauptuntersuchung nicht einbezogen wurden, handelt es sich um einen zusätzlichen Test, dessen Ergebnisse zum Vergleich gesondert dargestellt werden sollen. Außerdem wurde eine Sekundäranalyse mit den Daten der in Anmerkung 1 erwähnten Studie von Diekmann und Gnahn (im folgenden: „Schwarzfahrer 73“) angefertigt. Die Messung der Variablen *normative Abweichung*, *posit. Sanktion. bei Befolgung*, *posit. Sanktion. bei Übertretung*, *Stigmatisierung*, *Kompetenz des Gesetzgebers* und *Anzeigeneigung* erfolgte auf Likert-Skalen unter Vorgabe von maximal elf Statements je Einstellungsdimension. Die Konsistenz der Skalen ist korrelationsstatistisch überprüft worden. Ungeeignete Statements wurden eliminiert. Im folgenden sollen je Einstellungsdimension zwei Statements präsentiert werden.

Normative Abweichung „Eigentlich werden Schwarzfahrer heute eher ein wenig zu milde bestraft“.

„Wenn man ab und zu mal schwarz fährt, ist das ohne weiteres zu vertreten“.

*Posit. Sanktion. bei Befolgung*¹⁶ „Es spricht einiges für die Ansicht, daß jemand moralisch gewinnt, weil er die Tarifbestimmungen respektiert und seinen Fahrpreis entrichtet“.

„Wenn man sich im Sinne der Bestimmungen verhält, kann man damit rechnen, eher von seinen Bekannten und Mitmenschen respektiert zu werden, als wenn man häufig schwarz fährt“.

Posit. Sanktion. bei Übertretung „Wer schwarz fährt, spart auf die Dauer einen nennenswerten Betrag“.

„Schwarzfahren ist ein reizvolles Spiel mit dem Nervenkitzel.“

Stigmatisierung „Die meisten Menschen denken nichts Nachteiliges über Leute, die schwarz fahren“.

„Nachbarn, Kollegen und Bekannte würden sich nicht darüber aufregen, wenn sie erfahren, daß Herr XY häufig schwarz fährt“.

Kompetenz des Gesetzgebers „Auch wenn einem die Fahrpreise relativ hoch erscheinen, muß man die Entscheidung des Gesetzgebers über die Tarifbestimmungen respektieren“.

„Man darf sich nicht seine eigenen Gesetze machen und entgegen den Bestimmungen einfach keinen Fahrpreis entrichten“.

Anzeigeneigung „Es gibt immer noch eine beachtliche Zahl von Fahrgästen, die aktiv daraufhin wirken würden, daß ein Schwarzfahrer bestraft wird“.

„Wenn die Mitfahrer wissen, daß ein zugestiegener Fahrgast schwarz fährt, ist anzunehmen, daß zumindest einer der Mitfahrer einen Angestellten der Verkehrsbetriebe auf den Schwarzfahrer aufmerksam machen wird“.

Zu jedem Statement wurden die fünf Antwortkategorien „stimme stark zu“ / „stimme zu“ / „unentschieden“ / „lehne ab“ / „lehne stark ab“ vorgegeben. Die Antwort pro Statement wird mit 0–4 Punkten verschlüsselt. Die Summe der Punktwerte zu den Statements einer Dimension ergibt dann den Variablenwert der gemessenen Einstellung.¹⁷ Zur Bestimmung des Werts der Variablen *negat. Sanktion. bei Übertretung* wird danach gefragt, für wie wahrscheinlich die betreffende Person es hält, bei einer Übertretung der Norm entdeckt zu werden und wie „schlimm“ die eventuell erfolgende Sanktion eingeschätzt wird. Dabei wird nicht nur die finanzielle, sondern auch die soziale Sanktion, die möglicherweise 'peinliche' Situation bei einer Entdeckung als Schwarzfahrer, angesprochen. Der Punktwert der perzipierten Entdeckungswahrscheinlichkeit (0–7) wird mit der Summe der perzipierten finanziellen und sozialen Sanktionshärte (jeweils 0–7) multipliziert. Das Produkt entspricht der Ausprägung der Variablen *negat. Sanktion. bei Übertretung*.¹⁸ Der Grad der Informiertheit errechnet sich aus der Anzahl der gesetzlich verbotenen Verhaltensweisen, die die befragte Person von sieben vorgegebenen Verhaltensweisen durch Ankreuzen kenntlich gemacht hat.¹⁹ Maximal sind 5 Punkte zu erzielen. Ein zusätzlicher Punkt wird hinzugeaddiert, wenn die Person über die finanzielle Sanktionshöhe im Falle der Übertretung informiert ist. Der Grad der Informiertheit liegt also für jede Person zwischen 0 und 6 Punkten. Die Häufigkeit der *normrelevanten Situationen* ist identisch mit der Häufigkeit der Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel. Zur Messung der perzipierten Aufklärungsquote wird danach gefragt, wieviele von 100 Schwarzfahrern bei einer Fahrt ungefähr entdeckt werden. Die Frequenz des abweichenden Verhaltens, der Wert der Variablen *Übertretung*, wird mit einer Frage erhoben, die sich danach erkundigt, wie häufig eine Person auf einen Zeitraum bezogen ein öffentliches Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrausweis benutzt hat. Dabei wird nur die Häufigkeit der Normverletzung, nicht jedoch der Grad der Abweichung von der Norm berücksichtigt.²⁰

Die überprüften Modelle

Die *Pearson-Korrelationskoeffizienten* für alle denkbaren Beziehungen zwischen den insgesamt elf Variablen gehen aus Tabelle 1 hervor. Aus den Koeffizienten der Matrix wurden die partiellen Regressionskoeffizienten der Testmodelle berechnet.

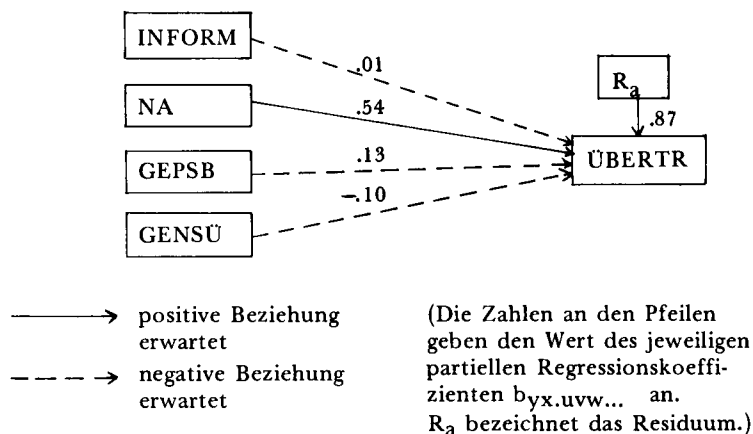
Das Diagramm auf S. 192 zeigt die Ergebnisse des Tests der Theorie erster Stufe auf der Basis standardisierter partieller Regressionskoeffizienten.²²

Tabelle 121

Korrelationsmatrix; N = 180

	KOMP	STIG	ANZN	AUFKL	INFORM	NA	GENSÜ	GEPSB	GEPSÜ	NS	ÜBERTR
KOMP											
STIG	.14										
ANZN	-.05	.44									
AUFKL	.04	-.13	.02								
INFORM	-.07	.07	.13	.04							
NA	-.89	-.09	.09	-.04	.09						
GENSÜ	.17	.06	-.04	.10	.06	-.22					
GEPSB	.69	.12	.01	-.02	-.09	-.69	.07				
GEPSÜ	-.32	.05	.07	.01	-.13	.28	-.12	-.03			
NS	-.08	-.02	-.02	-.01	.19	.12	.10	-.14	-.11		
ÜBERTR	-.41	-.11	-.05	-.05	.05	.47	-.20	-.24	.29	.18	

Modell 1
Haupttest „Schwarzfahrer“



Stichproben- umfang	Multipler Korre- lationskoeffizient	erklärte Varianz	unerklärte Varianz	Residuum
N	R	R^2	$1-R^2$	$\sqrt{1-R^2}$
181	.49	.24	.76	.87

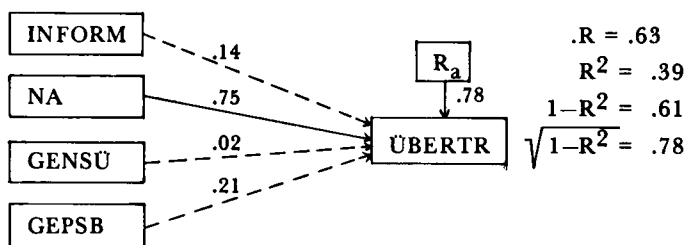
Nur zwei der vier Hypothesen können bestätigt werden. Der Zusammenhang zwischen *Informiertheit* und *Übertretung* ist so schwach, daß man keine Beziehung vermuten wird. Damit wird Aubert's Hypothese widerlegt, der den Grad der Informiertheit als „eine der wichtigsten Variablen“ bezeichnet hat.²³ Das Vorzeichen des Koeffizienten für die Beziehung *posit. Sanktion. bei Befolgung/Übertretung* ist dem theoretisch erwarteten Vorzeichen entgegengesetzt. Das theoretisch völlig unplausible Ergebnis wurde zunächst auf den Verzerrungseffekt durch hohe Multikollinearität zurückgeführt.²⁴ Für diese Interpretation spricht die hohe Korrelation zwischen den beiden unabhängigen Variablen *normative Abweichung* und *posit. Sanktion. bei Befolgung* sowie das unterschiedliche Vorzeichen des einfachen Korrelationskoeffizienten im bivariaten Fall (entsprechend der Theorie negativ) und des partiellen Regressionskoeffizienten (entgegen der Theorie positiv) für die Beziehung *posit. Sanktion. bei Befolgung/Übertretung*. Jedoch blieb das Vorzeichen bei multivariater Analyse auch nach Reduktion der Multikollinearität durch Schichtung des Samples positiv, so daß die Modellbeziehung als falsifiziert gelten kann.²⁵

Die Variable *normative Abweichung* stellt sich als stärkster Einflußfaktor heraus, wohingegen die erwarteten negativen Sanktionen bei der Übertretung der Norm keine dominante

Rolle spielen. Der empirische Nachweis der Relevanz der Variablen *normative Abweichung* bestätigt die schon frühzeitig von Sumner geäußerte Vermutung über den Einfluß von „Sitte und Brauch“ auf das Verhalten gegenüber der Gesetzesnorm.²⁶ Die Ergebnisse des Haupttests werden weitgehend auch durch die im Vortest erhobenen Daten und durch die Modelle der Sekundäranalyse „Schwarzfahrer 73“ gestützt.

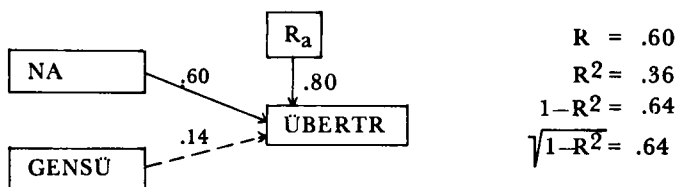
Modell 2

Vortest; N=40



Modell 3²⁷

Schwarzfahrer 73; N=38

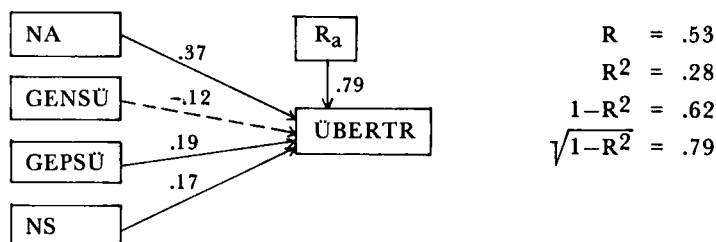


Zusätzlich zu den im Haupttest falsifizierten Modellannahmen widersprechen die Daten auch einem Einfluß der Variablen *negat. Sanktion. bei Übertretung* im Sinne der Theorie. Ähnliche Ergebnisse liefert die Untersuchung von Brauer u.a. anhand von Daten zu Diebstahls- und Rauschgiftdelikten.²⁸ Bei den Rauschgiftdelikten 'verhielt' sich die Variable *negat. Sanktion. bei Übertretung* theoriegemäß, bei den Diebstahlsdelikten zeigte sich kein bzw. nur ein äußerst schwacher Einfluß im Gegensatz zu den theoretischen Erwartungen. Ebenfalls falsifiziert wurde die Beziehung zwischen *Informiertheit* und *Übertretung* sowohl bezüglich der Rauschgift- als auch der Diebstahlsdelikte. Hingegen konnte in allen vorliegenden Untersuchungen ein starker Einfluß der Variablen *normative Abweichung* nachgewiesen werden. Aufrechterhalten läßt sich nach den empirischen Befunden nur ein verkürztes Modell mit den drei Variablen *normative Abweichung*, *negat. Sanktion. bei Übertretung* und *Übertretung*, wobei auch – wie

gezeigt – die Rolle der Variablen *negat. Sanktion. bei Übertretung* umstritten ist.

In Modell 4 sind nur die Variablen der Opp-Theorie enthalten, deren Einflußrichtung im Sinne der Theorie durch den Haupttest bestätigt wurde. Zusätzlich wurden zwei Hypothesen der modifizierten Theorie überprüft.

Modell 4; N = 181



In diesem Modell entsprechen die Vorzeichen aller Koeffizienten den theoretischen Erwartungen. Das Modell wird auch bestätigt – mit Ausnahme der Beziehung *negat. Sanktion. bei Übertretung / Übertretung* – durch die Daten des Vortests und des „Schwarzfahrer-73-Tests“. Bei den beiden letztgenannten Modellen sind die Werte der partiellen Regressionskoeffizienten für die Hypothesen mit den Variablen *posit. Sanktion. bei Übertretung* und *normrelevante Situationen* noch etwas höher als im Haupttest; entsprechend größer ist die erklärte Varianz. In keinem der drei Tests wurden die zusätzlichen Hypothesen falsifiziert. Der Modifikationsvorschlag kann somit als bestätigt gelten. Wie angedeutet können die Sanktions-Variablen additiv zu einer Variablen *Netto-Nutzen* bei einer Normübertretung zusammengefaßt werden. Das geschieht nach folgender Formel:

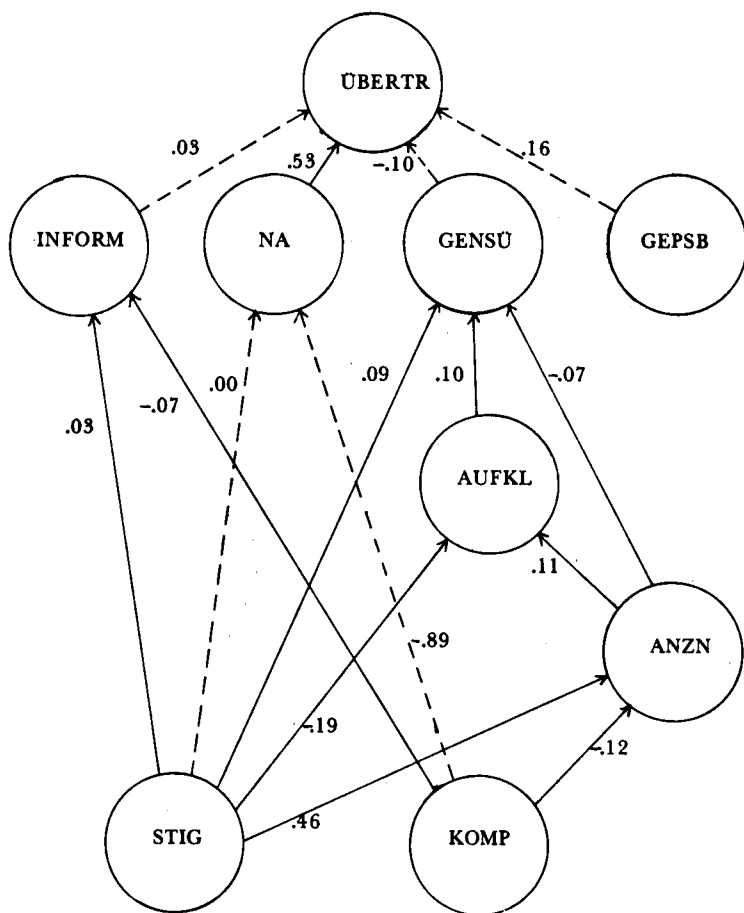
$$\text{Nettonutzen} = \begin{matrix} (\text{posit. Sanktion. bei Übertretung}) - \\ (\text{negative Sanktion. bei Übertretung}) - \\ (\text{posit. Sanktion. bei Befolgung}) \end{matrix}^{29}$$

Anhand der Daten zeigte sich, daß der Einfluß der in dieser Weise berechneten Variablen den theoretischen Vermutungen entspricht. Weiterhin wurden multiplikative Modelle konstruiert, da Interaktionseffekte z.B. zwischen den beiden unabhängigen Variablen *normative Abweichung* und *normrelevante Situationen* vermutet werden konnten. Es wird dann eine neue Variable $Y = (\text{normative Abweichung}) \times (\text{normrelevante Situationen})$ gebildet und mit der Variablen *Übertretung* bei Kontrolle der übrigen unabhängigen Variablen in Beziehung gesetzt.³⁰ Zwar wurden Modell-

annahmen mit neugebildeten Variablen hinsichtlich des Vorzeichens der Koeffizienten bestätigt; gemessen an der erklärten Varianz sind jedoch die multiplikativen Modelle den additiven Modellen nicht überlegen.

Modell 5 zeigt die Erweiterung der Theorie durch die Variablen *Stigmatisierung*, *Kompetenz des Gesetzgebers*, *Anzeigeneigung* und *Aufklärungsquote* zu einem mehrstufigen Kausalmodell.

Modell 5³¹; N = 180



Die Theorie postuliert 15 Beziehungsannahmen zwischen den neun Variablen. In 20 Fällen wird ein Regressionskoeffizient von 0 vorhergesagt. Akzeptiert man als Entscheidungskriterium gemäß einer 'Daumen-Regel', daß eine Beziehungsannahme als falsifiziert gelten kann, wenn der Betrag des Regressionskoeffizienten $< .10$ ist oder

wenn das Vorzeichen nicht der Theorie entspricht, dann erweisen sich – wie man aus Modell 5 ablesen kann – neun der fünfzehn Hypothesen im Lichte der Daten als nicht haltbar. Von den 20 Null-Hypothesen entsprechen sechs nicht den Erwartungen. Hier gilt eine Annahme als falsifiziert, wenn der Betrag des Koeffizienten $\geq .10$ ist. Dabei erscheinen einige der nicht postulierten, anhand der Daten jedoch nachgewiesenen Beziehungen als theoretisch plausibel. Das gilt für die Beziehungen *Informiertheit/Anzeigeneigung* ($b = .11$), *negative Sanktion. bei Übertretung / normative Abweichung* ($b = -.32$), *posit. Sanktion. bei Befolgung/Kompetenz des Gesetzgebers* ($b=.36$) und *Posit. Sanktion. bei Befolgung / normative Abweichung* ($b=-.39$). Die induktiv gewonnenen Hypothesen sollten bei künftigen Tests Berücksichtigung finden. Insgesamt gesehen kann das mehrstufige Modell sowohl bezüglich der gerichteten Beziehungsannahmen als auch bezüglich der Kausalstruktur als falsifiziert betrachtet werden. Auch bei Berücksichtigung möglicher inadäquater Messungen, der Umformulierung einiger Variablen und der Tatsache, daß nicht die vollständige mehrstufige Theorie mit allen 15 Variablen überprüft wurde, dürfte sich nur wenig an dem negativen Urteil über die Theorie in der vorliegenden Fassung ändern. Diese 'globale' Einschätzung der Testresultate ist konform mit den Ergebnissen der Studie von Brauer, Frey und Amelang.

Es soll jedoch nicht versäumt werden, auf einen problematischen Punkt hinzuweisen. In der genannten Studie wurden kausale Hypothesen an Querschnittsdaten überprüft, d.h., die Erhebung der unabhängigen und abhängigen Variablen fand zum gleichen Zeitpunkt statt. Nun könnte es aber der Fall sein, daß z.B. nicht die normative Abweichung die Häufigkeit der Übertretung beeinflusst, sondern die Veränderung der Attitüde eine Reaktion auf das Verhalten ist. Es gilt dann die Hypothese: Wenn eine Person eine delinquente Handlung ausführt, dann erhöht sich der Grad der normativen Abweichung dieser Person. Natürlich können die Variablen auch in Wechselbeziehung zueinander stehen. In den Fragebogen wurde zwar eine Kontrollfrage nach eventuellen Änderungen der Bewertung der spezifischen Normverletzung eingefügt – für die Untergruppe der Personen mit konstanter Attitüde blieb das Gesamtbild im wesentlichen gleich –, jedoch sind genauere Ergebnisse erst von Längsschnittuntersuchungen zu erwarten.

Sowohl die hier präsentierten Ergebnisse der „Schwarzfahrer“-Untersuchung als auch die anderen Tests, die die Überprüfung der Theorie zum Gegenstand haben, bestätigen eindeutig die Relevanz der Variablen *normative Abweichung*. Offenbar kommt – in Max Webers Terminologie übersetzt – dem wertrationalen Handeln größere Bedeutung als dem zweckrationalen Handeln zu. Eine praktische Konsequenz ist, daß das Verhalten von Personen gegenüber Gesetzen am wirkungsvollsten durch die Veränderung der normativen Attitüden, in geringerem Grade hingegen durch die Androhung von Sanktionen beeinflusst werden kann, sofern die Ergebnisse der verschiedenen empirischen Untersuchungen auch auf andere Rechtsnormen übertragbar sind.³² Wenn etwa der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, Jugendliche vor dem Konsum von Drogen und Rauschmitteln zu bewahren, dann wird dieses Ziel vermutlich eher durch die Reduktion der *normativen Abweichung* als durch die Verschärfung der gesetzlich vorgesehenen Strafen erreicht. Die Variable *Informiertheit* erweist sich im Rahmen des von Opp formulierten theoretischen Konzepts als wenig erklärungskräftig. Empirische Befunde, die den theoretischen Annahmen widersprechen, dürften besonders bei speziellen Delikten wie etwa Wirtschaftskriminalität zu erwarten sein. In diesem Fall – wie überhaupt im Bereich 'professioneller' Kriminalität – erscheint eher die der Theorie entgegengesetzte Beziehung zwischen dem Grad der Informiertheit und der Gesetzesbefolgung plausibel. Man denke beispielsweise an Steuerbetrüger, die über das komplizierte Paragraphenwerk der Steuergesetze und Steuererlasse um ein vielfaches besser informiert sind als ihre loyaleren Mitbürger. Gegenüber der *normativen Abweichung* haben die *negativen Sanktionen bei Übertretung* nur einen mäßigen Einfluß auf die Befolgung von Gesetzen. Der in der „Schwarzfahrer“-Untersuchung nachgewiesene geringe Effekt wird noch nicht einmal von allen Untersuchungen bestätigt. Wird davon ausgegangen, daß diese Variable direkt von der Höhe der gesetzlichen Sanktionen abhängig ist – wie es die Theorie von Opp behauptet – dann wird man auf empirischer Grundlage überzeugend argumentieren können, daß zumindest in Hinblick auf bestimmte Delikte die Bedeutung der gesetzlich angedrohten Strafen nicht sonderlich hoch zu veranschlagen ist. Das Argument wiegt noch um so stärker, da die gesetzlichen Sanktionen die Befolgung von Gesetzen der Theorie nach (die Beziehung wurde bisher

nicht empirisch überprüft) nur indirekt beeinflussen und somit der mutmaßliche Wert der Variablen *gesetzliche Sanktion*. noch geringer ist als derjenige der Attitüde und intervenierenden Variablen *negative Sanktion bei Übertretung*. Jedenfalls in Hinblick auf bestimmte Delikte wird der volkstümlichen „Abschreckungstheorie“ durch diese Argumentation der Boden entzogen. Vornehmer ausdrückt: Die empirischen Fakten lassen Zweifel an der von juristischer Seite vielbeschworenen Bedeutung der Generalprävention aufkommen. Auch ein kritischer Einwand von Noll an der Praxis des Gesetzgebers wird durch die Ergebnisse dieser Untersuchung unterstützt. Noll spricht davon, daß der Gesetzgeber sich „bei der Überlegung der einsetzbaren Mittel zu wenig einfallen läßt . . . Andere Mittel als Verbote werden nur selten erwogen“. Ein Symptom ist für Noll die „Hypertrophie der Strafen“.³³ Hinzugefügt werden kann, daß der Gesetzgeber nicht nur phantasielos bezüglich der Wahl der Maßnahmen ist, sondern daß darüber hinaus diese Maßnahmen häufig auch noch wenig wirkungsvoll sind.

Summary

Very often legal norms have a low efficiency. Cases in point are laws for protecting the environment, traffic regulations or white-collar crime. If laws are intended to promote social change there should be some information about the degree of compliance with a legal norm and about the efficiency of special legal policies, but information about this topic is only possible on the basis of an adequate theory. In this paper a theory of determinants of compliance with legal norms proposed by K.-D. Opp has been tested by empirical data. The sample was formed by 182 joy-riders in public vehicles. A modified version of the theory has been tested too. The data had been analyzed with multivariate statistical procedures.

Anmerkungen

- (1) Die Theorie wurde zuerst im Kriminologischen Journal veröffentlicht (Opp 1971). Eine modifizierte Fassung, die sich u.a. durch die Hinzufügung einer neuen Variablen von der Erstfassung unterscheidet, ist in Opp 1973, S. 190–207 erschienen. Die Theorie wurde bisher von Brauer u.a. 1975 an Diebstahls- und Rauschgiftdelikten überprüft. Außerdem liegt ein Test von Diekmann und Gnahn 1973 vor. Eine Sekundäranalyse der Daten des zuletzt genannten Tests mit Regressionsverfahren wird zum Vergleich in dieser Arbeit vorgestellt.
- (2) Blankenburg u.a. 1972
- (3) Vgl. z. B. Hirsch und Rehbindner 1967, Rehbindner und Schelsky 1972
- (4) Im Unterschied zu den Abbildungen werden im Text aus Gründen der leichteren Lesbarkeit 'längere' Abkürzungen verwendet. Die Abkürzungen der Variablen im Text und in den Abbildungen sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Variable	Abkürzung im Text	Abkürzung in Modellen
Grad der Informiertheit gegenüber einem Gesetz bzw. einer Norm	<i>Informiertheit</i>	INFORM
Grad der normativen Abweichung gegenüber einem Gesetz bzw. einer Norm	<i>normative Abweichung</i>	NA
Grad der erwarteten negativen Sanktionen bei Übertretung eines Gesetzes bzw. einer Norm	<i>negat. Sanktion. bei Übertretung</i>	GENSÜ
Grad der erwarteten positiven Sanktionen bei Übertretung eines Gesetzes bzw. einer Norm	<i>posit. Sanktion. bei Übertretung</i>	GEPSÜ
Grad der erwarteten positiven Sanktionen bei Befolgung eines Gesetzes bzw. einer Norm	<i>posit. Sanktion. bei Befolgung</i>	GEPSB
Grad der erwarteten negativen Sanktionen bei Befolgung eines Gesetzes bzw. einer Norm	<i>negat. Sanktion. bei Befolgung</i>	GENSB
Häufigkeit normrelevanter Situationen	<i>normrelevante Situationen</i>	NS
(perzipierte) Aufklärungsquote	<i>Aufklärungsquote</i>	AUFLK
(perzipierte) Anzeigeneigung	<i>Anzeigeneigung</i>	ANZN
(perzipierte) Stigmatisierung	<i>Stigmatisierung</i>	STIG
(perzipierte) Kompetenz des Gesetzgebers	<i>Kompetenz des Gesetzgebers</i>	KOMP
Übertretung eines Gesetzes bzw. einer Norm	<i>Übertretung</i>	ÜBERTR

(5) Vgl. zu dieser und den folgenden Definitionen Opp 1973, S. 195 ff.

(6) Opp, a.a.O., S. 198

(7) Der Terminus „unabhängige Variable“ ist zwar üblich, bei mehrstufigen Kausalmodellen aber nicht ganz passend. Um die Darstellung nicht übermäßig zu komplizieren, soll die den Konventionen entsprechende Sprachregelung auch weiterhin beibehalten werden.

(8) Eigentlich handelt es sich um Variablen zweiter, dritter und vierter Stufe eines hierarchischen Kausalmodells. Vgl. Modell 5.

(9) Opp, a.a.O., S. 201 (Anmerkung 35)

(10) A.a.O., S. 204

(11) Ausgenommen dürfte allerdings die Erklärung von durch „Fahrlässigkeit“ bedingten Rechtsbrüchen sein, da es sich in diesem Fall nicht um ‘motiviertes’, zielorientiertes Verhalten handelt. Ob die Vermutung zutrifft, kann natürlich nur durch empirische Untersuchungen geklärt werden.

(12) Zur Überprüfung der Theorie in der „kollektiven“ Fassung müßten die Variablenwerte einer genügend großen Anzahl von Kollektiven erhoben werden. In jedem der Kollektive, etwa in verschie-

denen Städten, müßten repräsentative Untersuchungen vorgenommen werden, um jeweils beispielsweise den Grad der Anzeigeneigung eines Kollektivs zu bestimmen. Wie man sich leicht vorstellen kann, wäre der Forschungsaufwand enorm, besonders wenn zur Ermittlung der auf die Gesamtzahl der Übertretungen einer bestimmten Norm bezogenen Aufklärungsquote auch noch umfangreiche Dunkelzifferuntersuchungen in jedem Kollektiv durchgeführt werden müßten.

(13) Nicht bei allen Variablen ist die Umformulierung sinnvoll. Das trifft etwa auf die Variable „gesetzliche Sanktion“ zu. Implizit haben auch Brauer u.a. die Variablen zweiter Stufe „individuell“ umgeformt.

(14) Allerdings wurde die Variable „Grad erwarteter negativer Sanktionen bei Befolgung der Norm“ in den Test der modifizierten Theorie miteinbezogen. Bei der speziellen Normverletzung, um die es sich hier handelt, dürfte der Wert der Variablen zumeist 0 sein.

(15) Es als Mangel der Untersuchung zu bezeichnen, daß die Theorie nur an Studenten überprüft wurde, ist kein stichhaltiges, wohl aber häufig vorgebrachtes Argument. Schließlich handelt es sich um den Test einer allgemeinen Theorie, die beansprucht, für alle Bevölkerungsgruppen und alle Delikte zutreffende Prognosen zu ermöglichen. Der Einwand ist offenbar auf ein Mißverständnis über die Vorgehensweise beim Test allgemeiner Theorien zurückzuführen. Zum Test der Theorie ist eine repräsentative, aus einer wohldefinierten Grundgesamtheit gezogene Stichprobe nicht erforderlich. Da sich Theorien stets auch auf zukünftige Ereignisse beziehen, können aus der unendlichen Grundgesamtheit der Anwendungsfälle der Theorie keine Zufallsstichproben gezogen werden. Deren Voraussetzung ist ja, daß jedes Element der Grundgesamtheit die gleiche, von Null verschiedene Chance hat, in die Stichprobe aufgenommen zu werden. Von daher verbietet sich streng genommen auch die Anwendung von Signifikanztests. Vgl. Galtung 1973, S. 358ff.

(16) Bei den Variablen *posit. Sanktion. bei Befolgung* und *posit. Sanktion. bei Übertretung* wurde auf die Erhebung der Wahrscheinlichkeit, mit der die positiven Sanktionen erwartet werden, verzichtet, da es sich vermutlich – z.B. beim Sparen des Fahrgelds durch Schwarzfahren – um sichere Ereignisse handelt.

(17) Bekanntlich ist die Annahme der Intervallskalengualität bei Likert-Skalen umstritten. Nach Boyle 1971 erscheint es jedoch auch dann sinnvoll, Regressionsverfahren anzuwenden, wenn nur ordinalskalierte Daten erhoben würden. Diese Strategie dürfte zumindest gerechtfertigt sein, wenn die Ordinalskala eine Annäherung an eine Intervallskala darstellt.

(18) Dabei wurden jeweils 8 abgestufte Antwortkategorien vorgegeben von: „Es ist ausgeschlossen, daß ich dann erwischt werde“ (0) bis: „Es ist so gut wie sicher, daß ich dann erwischt werde“ (7). Ähnliches gilt für die Messung der Sanktionshärte.

(19) Vorgegeben wurde z.B.: „Muß ein Fahrgast Strafe zahlen, der eine Zeitkarte besitzt, aber über sein Tarifgebiet hinausgefahren ist und keine Anschlußkarte gelöst hat?“

(20) Der Grad der Normabweichung könnte etwa als Höhe des hinterzogenen Fahrgelds bei einer Schwarzfahrt operationalisiert werden.

(21) Die Abkürzungen der Variablen sind der Variablenliste in Anmerkung 4 zu entnehmen.

(22) Die Regressionskoeffizienten sind bei einstufigen Modellen mit den jeweiligen Pfadkoeffizienten identisch. Unterschiede ergeben sich nur bei mehrstufigen Modellen. Es scheint jedoch, daß die Regres-

sionsanalyse im Falle mehrstufiger Modelle leistungsfähiger als die Pfadanalyse ist, da bei der Berechnung der Regressionskoeffizienten alle kausal vorhergehenden Variablen Berücksichtigung finden.

(23) Vgl. Aubert 1967, S. 287

(24) Unter Multikollinearität wird eine hohe Korrelation zwischen den unabhängigen Variablen verstanden. Der Einfluß der Multikollinearität führt zu einem starken Anwachsen des Stichprobenfehlers. Vgl. Blalock 1972, S. 87 ff.

(25) Die Reduktion der Multikollinearität erfolgte nach einem von Blalock angedeuteten Verfahren. Vgl. Blalock, a.a.O.

(26) Vgl. Sumner 1906, S. 77

(27) Die Messung der Variablen erfolgte ähnlich wie im Haupttest „Schwarzfahrer“. *Informiertheit* hatte allerdings nur dichotomen Charakter und wurde daher vernachlässigt. Bei bivariater Analyse zeigte sich kein Zusammenhang zwischen *Informiertheit* und *Übertretung*. Der Test bezog sich auf die erste Fassung der Theorie, in der die Variable *posit. Sanktion. bei Befolgung* noch nicht enthalten war.

(28) Vgl. Brauer u.a., a.a.O.

(29) Die *posit. Sanktion. bei Befolgung*, die 'erwarteten Nutzeneinheiten' der entgangenen Alternative, werden nach einer ökonomischen Regel als „Kosten“ abgezogen. Vgl. auch Homans 1973, S. 30 ff.

(30) Vgl. zur mathematischen Formulierung multiplikativer Modelle Blalock 1969, S. 155ff.

(31) Auf die Darstellung der Residuen wird der Übersicht halber verzichtet.

(32) Diese Schlußfolgerung wird allerdings nicht von einer neueren Überprüfung der Theorie an dem Delikt Steuerhinterziehung gestützt (Gnahn 1975). In der Untersuchung von Gnahn zeigte sich nur ein geringer Einfluß der *normativen Abweichung*, dagegen ein relativ starker Einfluß der Variablen *negat. Sanktion. bei Übertretung*. Sollte sich bei wirtschaftskriminellen Delikten die Wirkungsstruktur der Variablen tatsächlich stark von den Koeffizientenwerten bei anderen Deliktformen unterscheiden, hätte das nachteilige Konsequenzen für den Allgemeinheitsgrad der Theorie.

(33) Noll 1973, S. 113

Literatur

AUBERT, V., Einige soziale Funktionen der Gesetzgebung, in: Hirsch und Rehbindner 1967, S. 284–309

BLALOCK, H. M., Theory Construction, Englewood Cliffs, N. J., 1969

Ders. (Hrsg.), Causal Models in the Social Sciences, Chicago / New York 1971

Ders., Causal Inferences in Nonexperimental Research, New York 1972

BLANKENBURG, E. / KAUPEN, W., u.a., Kritische Anmerkungen zur rechtssoziologischen Forschung und Argumentation, in: Rehbindner und Schelsky 1972, S. 600–602

BRAUER, H. / FREY, G. und M. AMELANG, Zur empirischen Validität von Opps Modell der Entstehung abweichenden Verhaltens, in: KrimJ 2/1975

BOYLE, R. P., Path Analysis and Ordinal Data, in: American Journal of Sociology, 75, 1970, S. 461–480. Abgedruckt in Blalock 1971

DIEKMANN, A., und GNAHS, D., Überprüfung einiger Hypothesen von K.-D. Opp zur Wirkung von Gesetzen. Unveröffentlichte Seminararbeit, Hamburg 1973

GALTUNG, J., Theory and Methods of Social Research, 4. Aufl. Oslo 1973

GNAHS, D., Empirische Überprüfung soziologischer Theorien zur Erklärung abweichenden Verhaltens am Beispiel Steuerhinterziehung. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Hamburg 1975

HIRSCH, E., und REHBINDER, M. (Hrsg.), Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, Köln / Opladen 1967

HOMANS, G., Social Behavior. It's Elementary Forms, London 1973

NOLL, P., Gesetzgebungslehre, Reinbek 1973

OPP, K.-D., Einige Bedingungen für die Befolgung von Gesetzen, in: KrimJ 3/1971, S. 1—25

Ders., Soziologie im Recht, Reinbek 1973

REHBINDER, M. und SCHELSKY, H. (Hrsg.), Zur Effektivität des Rechts. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 3, Düsseldorf 1972

SUMNER, W. G., Folkways, Boston 1906

6. Feb. 1975

24 Lübeck, Brunhildweg 6